



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 12. März Nr. 14

Tag	INHALT	Seite
12.3.2021	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Sechste Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 6. Corona-KiföVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 2. Dezember 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 33	218
12.3.2021	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Sechste Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung) Ändert VO vom 11. Dezember 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35	219
12.3.2021	Erste Verordnung zur Änderung der 2. Schul-Corona-Verordnung Ändert VO vom 15. Februar 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 41	221
12.3.2021	Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2021 und von Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern während der SARS-CoV-2-Pandemie GVOBl. M-V 2021 S. 174 – Berichtigung –	224

**Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen
zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2
(Sechste Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung –
6. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)***

Vom 12. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (GVOBl. M-V S. 211) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1303), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „tragen“ das Komma und die Wörter „sofern fünf Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem oder der Hort gelegen ist, 50 oder höher ist“ gestrichen.
 - b) Satz 5 wird gestrichen.
2. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „22. März 2021“ durch die Angabe „12. April 2021“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. März 2021 in Kraft.

Schwerin, den 12. März 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

* Ändert VO vom 2. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 33

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Sechste Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)*

Vom 12. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (GVOBl. M-V S. 211) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 sind das Wort „hat“ durch die Wörter „ist um“ und das Wort „enthalten“ durch das Wort „ergänzen“ zu ersetzen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ab einer Zahl von 35 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage im jeweiligen Landkreis beziehungsweise in der jeweiligen kreisfreien Stadt nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten (7-Tage-Inzidenz) dürfen höchstens zwei Besuchspersonen je Bewohnendem, die nicht dauerhaft festzulegen sind, gleichzeitig die Einrichtung nach § 1 Nummer 1 betreten.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einem Risikowert von 50 im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt“ durch die Wörter „einer 7-Tage-Inzidenz von 50“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „einem Risikowert von 100 im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt“ durch die Wörter „einer 7-Tage-Inzidenz von 100“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „einem Risikowert von 150 im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt“ durch die Wörter „einer 7-Tage-Inzidenz von 150“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden die Wörter „der jeweils genannte Risikowert im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt überschritten wird, auch wenn die Risikowerte“ durch die Wörter „die jeweils genannte 7-Tage-Inzidenz landesweit überschritten wird, auch wenn die 7-Tage-Inzidenz“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 8“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Personal muss bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 35 mindestens zweimal und ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 mindestens dreimal wöchentlich getestet werden. § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 8“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Ein zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmter Test (handelsüblicher Selbsttest) und das hiermit im Zusammenhang stehende Testergebnis genügt den Anforderungen nach Satz 1 nicht.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Digitale Anwendungen oder Applikationen können einer Tagesanwesenheitsliste gleichgestellt werden, soweit sie in Bezug auf die Kontaktdatenerfassung den Anforderungen des Satz 1 genügen.“
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „erhöhter Risikowerte“ durch die Wörter „einer erhöhten 7-Tage-Inzidenz“ ersetzt.

* Ändert VO vom 11. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35

- bb) In Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „Risikowerte im Sinne des § 4“ durch die Wörter „7-Tage-Inzidenz im Sinne des § 4 Absatz 3“ ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Maßnahmen im Bereich Qualifizierung, Training und Integration können im Rahmen einer alternierenden Präsenz- sowie Distanzbetreuung (Wechselbetrieb) bis zu einer landesweiten 7-Tage-Inzidenz von 100 durchgeführt werden.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Von der Zulassung sind der Internatsbetrieb und der kontaktfreie Rehabilitationssport im Außenbereich umfasst.“
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Aufsuchende“ durch das Wort „Betretende“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Aufsuchende“ durch das Wort „Betretende“ ersetzt.
7. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „14. März 2021“ durch die Angabe „11. April 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. März 2021 in Kraft.

Schwerin, den 12. März 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

Erste Verordnung zur Änderung der 2. Schul-Corona-Verordnung*

Vom 12. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 5 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (GVOBl. M-V S. 211) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die 2. Schul-Corona-Verordnung vom 15. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 118) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abschlussjahrgänge im Sinne dieser Verordnung sind:

- Jahrgangsstufe 10 der Mittleren Reife an Regionalen Schulen und Gesamtschulen im Bildungsgang der Mittleren Reife,
- Jahrgangsstufe 12 an den Gymnasien und den Gesamtschulen,
- Jahrgangsstufe 13 an Abendgymnasien,
- alle 10. Jahrgangsstufen der Mittleren Reife an den überregionalen Förderzentren (ÜFZ),
- Jahrgangsstufen 9 und 10 der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
- alle Abschlussklassen an beruflichen Schulen. Als Abschlussklassen an den beruflichen Schulen sind die Klassen zu betrachten, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges im Schuljahr 2020/2021 eine Abschlussprüfung vorgesehen ist.“

2. In § 3 Satz 3 wird das Wort „Schülertransport“ durch die Wörter „die Schülerbeförderung“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Schülerinnen und Schüler, sofern sie sich im Freien in ihrer Lerngruppe aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten;“

b) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

c) Folgende Nummern 10 und 11 werden angefügt:

„10. Schülerinnen und Schüler während des Musikunterrichts, des Unterrichts zum Darstellenden Spiel, des Sportunterrichts oder des Schwimmunterrichts gemäß den Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung;

11. Personen, bei denen Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unmittelbar durchgeführt werden.“

4. In § 6 Absatz 2 Nummer 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel über Apps erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten erfasst und die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer geeignet nutzbaren Form zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung“ durch das Wort „2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO“ ersetzt.

b) Satz 6 wird gestrichen.

c) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Weiterhin dürfen Personen die Schule nicht betreten, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Als solche Symptome gelten z. B. Fieber mit Temperatur ab 38 °C, Husten, Störung des Geruchs- und Geschmackssinns, Schnupfen (nur in Verbindung mit vorgenannter Symptomatik). Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat diese Betretungsverbote durchzusetzen.“

6. Die §§ 7a bis 7e werden wie folgt gefasst:

„§ 7a

Bestimmungen zur 7-Tage-Inzidenz

(1) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, am 10. März 2021 eine 7-Tage-Inzidenz von unter 50 aufweist, gelten ab dem 13. März 2021 für diesen oder diese die Regelungen gemäß § 7b zum Schulbetrieb.

(2) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, am 10. März 2021 eine 7-Tage-Inzidenz von 50 bis unter 100 aufweist, gilt dort Folgendes:

1. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 gelten ab dem 22. März 2021 die Regelungen des § 7c zum Schulbetrieb. Bis zum Ablauf des 21. März 2021 gelten die Regelungen des § 7c der 2. Schul-Corona-Verord-

* Ändert VO vom 15. Februar 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 -13 - 41

nung in der Fassung vom 15. Februar 2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 118) zum Schulbetrieb;

2. Für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 der allgemein bildenden und beruflichen Schulen mit Ausnahme der Abschlussjahrgänge gelten ab dem 17. März 2021 die Regelungen des § 7c zum Schulbetrieb. Bis zum Ablauf des 16. März 2021 gelten die Regelungen des § 7c der 2. Schul-Corona-Verordnung in der Fassung vom 15. Februar 2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 118) zum Schulbetrieb;
3. Im Übrigen gelten für die Beschulung ab dem 13. März 2021 die Regelungen des § 7c zum Schulbetrieb.
 - (3) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, am 10. März 2021 eine 7-Tage-Inzidenz zwischen 100 und unter 150 aufweist, gelten ab dem 13. März 2021 für diesen oder diese die Regelungen gemäß § 7d zum Schulbetrieb.
 - (4) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, am 10. März 2021 eine 7-Tage-Inzidenz von 150 oder mehr aufweist, gelten ab dem 13. März 2021 für diesen oder diese die Regelungen gemäß § 7e zum Schulbetrieb.
 - (5) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, ab einschließlich dem 13. März 2021 drei Tage ununterbrochen aufsteigend eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht mehr aufweist, gelten für diesen oder diese ab dem übernächsten Werktag die Regelungen gemäß § 7c zum Schulbetrieb.
 - (6) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, ab einschließlich dem 13. März 2021 drei Tage ununterbrochen aufsteigend eine 7-Tage-Inzidenz von 50 bis unter 100 nicht mehr aufweist, gelten für diesen oder diese ab dem übernächsten Werktag die Regelungen gemäß § 7d zum Schulbetrieb.
 - (7) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, ab einschließlich dem 13. März 2021 zwei Werktage aufsteigend eine 7-Tage-Inzidenz von 100 bis unter 150 nicht mehr aufweist, gelten für diesen oder diese ab dem darauffolgenden Werktag die Regelungen gemäß § 7e zum Schulbetrieb.
 - (8) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, ab einschließlich dem 13. März 2021 zehn Tage in Folge ununterbrochen sinkend eine 7-Tage-Inzidenz von unter 50 aufweist, gelten für diesen oder diese ab dem darauffolgenden Werktag die Regelungen des § 7b zum Schulbetrieb.
 - (9) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, ab einschließlich dem 13. März 2021 zehn Tage in Folge ununterbrochen sinkend eine 7-Tage-Inzidenz von 50 bis unter 100 aufweist, gelten für diesen oder diese ab dem darauffolgenden Werktag die Regelungen des § 7c zum Schulbetrieb.
 - (10) Sofern ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt, in dem oder in der sich die Schule befindet, ab einschließlich dem 13. März 2021 zehn Tage in Folge ununterbrochen sinkend

eine 7-Tage-Inzidenz von 100 bis unter 150 aufweist, gelten für diesen oder diese ab dem darauffolgenden Werktag die Regelungen des § 7d zum Schulbetrieb.

§ 7b

Schulbetrieb bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Stufe 1)

- (1) In allen Jahrgangsstufen gilt Präsenzpflicht für alle Schulbereiche (Primar- und Sekundarbereich I und II) in der jeweiligen Unterrichtsform (Präsenz-, Wechselunterricht an den Tagen in der Schule). Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung gemäß § 48 Absatz 2 des Schulgesetzes vom Schulbesuch befreit sind, werden in Distanz unterrichtet. Andere Anträge auf Befreiung von der Präsenzpflicht können bei der Schule gestellt werden und sollen großzügig gehandhabt werden. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten Aufgaben für selbstständiges häusliches Lernen.
- (2) In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und den Abschlussjahrgängen findet ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen statt.
- (3) Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.
- (4) In den allgemein bildenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 7 und den beruflichen Schulen findet Wechselunterricht statt, um den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten zu können. Die jeweilige Lerngruppe ist zu diesem Zweck gegebenenfalls zu teilen. Die Gruppengröße der Lerngruppe soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.
- (5) An Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler findet für Schülerinnen und Schüler je nach örtlichen Gegebenheiten sowie auf der Grundlage der individuellen Förderplanung Präsenzunterricht statt.

§ 7c

Schulbetrieb bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 bis 50 in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Stufe 2)

- (1) In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und in den Abschlussjahrgängen findet ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen unter dem freiwilligen Einsatz von Selbst- und Schnelltests statt.
- (2) Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.
- (3) In den allgemein bildenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 7 und den beruflichen Schulen findet Wechselunterricht unter dem freiwilligen Einsatz von Selbst- und Schnelltests statt. Nähere Bestimmungen werden durch Erlass des Ministeriums für

Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt. Bei der Organisation des Wechselunterrichts in den allgemein bildenden Schulen bis zum 26. März 2021 ist für eine gleichmäßige Unterrichtsverteilung bezüglich der Anzahl der Unterrichtstage der wechselnden Gruppen für alle Schülerinnen und Schüler zu sorgen.

(4) An Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler findet für Schülerinnen und Schüler je nach örtlichen Gegebenheiten sowie auf der Grundlage der individuellen Förderplanung Präsenzunterricht statt.

§ 7d

Schulbetrieb bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 150 bis 100 in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Stufe 3)

(1) Die Präsenzpflcht ist aufgehoben.

(2) Für die Jahrgänge 1 bis 6 wird eine Betreuung in der Schule angeboten. Die Präsenzpflcht ist aufgehoben. Erziehungsberechtigte werden gebeten, ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu betreuen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Kinder für den Schulbesuch anzumelden. Es findet kein regulärer Unterricht statt, insbesondere kein planmäßiger Fortschritt in den Sach- und Themengebieten. Es werden Übungen zum Wiederholen und Festigen angeboten, die inhaltlich den Aufgaben entsprechen, die auch die Kinder erhalten, die zu Hause bleiben. In den Abschlussjahrgängen wird ein freiwilliger Präsenzunterricht angeboten.

(3) In allen anderen Jahrgangsstufen der allgemein bildenden und beruflichen Schulen findet Distanzunterricht statt.

(4) Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

(5) An den Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder mit dem Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler wird freiwilliger Präsenzunterricht angeboten.

§ 7e

Besuchsverbot, Ausnahmen vom Besuchsverbot und Notfallbetreuung bei einer 7-Tage-Inzidenz von 150 oder mehr in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Stufe 4)

(1) Der Besuch von Schulen ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich untersagt.

(2) Für minderjährige Personen haben die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung des aus Absatz 1 folgenden Besuchsverbots zu sorgen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 138 Absatz 2 des Schulgesetzes.

(3) Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 die Notfallbetreuung der Schule besuchen. Für die Notfallbetreuung sind grundsätzlich die üblichen Beschulungszeiten maßgeblich. Die Schülerinnen und Schüler sind hierfür anzumelden. Für die Aufnahme in die Notfallbetreuung gilt § 2 Absatz 4, 5 und 10 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.

(4) Für die Entscheidung über die Ausnahmen des Besuchsverbotes in Form der Notfallbetreuung nach Absatz 3 ist die Schulleitung zuständig. Bei der Entscheidung über die Ausnahmen der Notfallbetreuung ist restriktiv zu verfahren.

(5) Für alle Jahrgangsstufen in allen Schularten wird mit Ausnahme der Abschlussjahrgänge Distanzunterricht erteilt. Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 ist Schülerinnen und Schülern der Abschlussjahrgänge der Besuch der Schule erlaubt. Sie erhalten unter Aufhebung der Präsenzpflcht Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen.

(6) Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.“

7. Nach dem neuen § 7e wird folgender § 7f eingefügt:

„§ 7f

Inzidenzunabhängige Regelungen

(1) Als Ausnahme von den Regelungen in den §§ 7b bis 7e wird für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen für die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe, die der Fachaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit unterfallen, der Besuch der Schule unabhängig vom Inzidenzwert gewährleistet, sofern dieser fachpraktische Unterricht nicht in geeigneten alternativen Unterrichtsformaten gestaltet werden kann.

(2) Inzidenzunabhängig wird in den Schulen die Abnahme von Abschlussprüfungen sowie etwaige andere Prüfungen (Kammerprüfungen, Kenntnisprüfungen im Rahmen der Berufsanerkennung ausländischer Gesundheitsfachberufe etc.) gewährleistet. Nähere Vorgaben zur Durchführung von Prüfungen werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.“

8. In § 10 wird die Angabe „14. März 2021“ durch die Angabe „12. April 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 12. März 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2021 und
von Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern während der SARS-CoV-2-Pandemie**

GVOBl. M-V 2021 S. 174

– **Berichtigung** –

Die Eingangsformel wird wie folgt berichtigt:

Die Angabe „§ 71 Absatz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 71 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes“ und die Angabe „des Feststellungsbeschlusses des Landtages (LT Drs. 7/5811) vom 11. Februar 2021“ wird ersetzt durch die Angabe „dem Feststellungsbeschluss des Landtages vom 11. Februar 2021 zur LT Drs. 7/5811 (Beschlussprotokoll über die 112. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern S. 3)“.

Schwerin, den 12. März 2021